

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 14 (1881)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 7. Mai 1881.

Vierzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20. halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Etwas über die Wunder.

(Schluss.)

Wenn aber sehr viel Anerkennenswerthes in der humanen Richtung gethan wird, so bleibt noch sehr Vieles zu thun übrig. Die Verbrecher zu köpfen ist zwar der kürzeste Weg, sie unschädlich zu machen. Allein Mancher ist durch rohe Behandlung, durch schlechtes Beispiel, durch direkte Anleitung zum Verbrechen erzogen, Mancher durch Noth und Verzweiflung zum Verbrechen gedrängt worden. Er soll nun die Strafe tragen, während Andere, welche die Saat der Verderbniss gesät, ihre Hände in Unschuld waschen. Hier ist es nothwendig, Hand ans Werk zu legen, damit einerseits Verbrechen verhütet, anderseits, was schon in den Abgrund gestürzt ist, gerettet werde. Glaube und thätige Liebe führen auch da zum Gelingen. Aber da muss das ganze Volk mitwirken, jeder Einzelne an sich selbst, in der Familie, in der Umgebung und im Staate. Um vor den Irrwegen des Aberglaubens zu warnen, zu dem Zwecke möchte ich in der Behandlung der Wundererzählungen fortfahren und um zu solcher Nachahmung zu ermuntern, wie Sachkenntniss, Vernunft und werktätige Liebe sie lehren.

Betrachten wir die Wunder im Besondern und in ihrer symbolischen Bedeutung, so glänzen uns da ebenfalls werthvolle Goldkörner entgegen. Der Hauptmann zu Kapernaum dient vielen Meisterleuten als Beispiel der Fürsorge für ihre Dienstboten in Zeit der Krankheit und manchem Knechte leuchtet in der Erzählung das Beispiel der Treue und des Gehorsams entgegen. Ruhe der Seele ist für den Kranken eine nothwendige Bedingung, wieder gesund zu werden; dem Kranken und Sterbenden seine Schwachheiten, seine Fehler zu vergeben, ist die Pflicht eines Jeden, der mit ihm in Berührung gestanden. Wer für diese Welt keine Hoffnung mehr hat, sich aber mit der Menschheit und mit Gott versöhnt fühlt, trägt geduldig sein Bett, die Last seiner Krankheit, lobt Gott und geht fröhlich seiner ewigen Heimath zu. Mit dem Tode des einzigen Sohnes fällt der armen Mutter nicht jede Hoffnung ins Grab; ihr bleibt doch noch der tröstende Gedanke an Gottes Vaterliebe und die beseligende Zuversicht auf die Fortdauer des Geistes in einer bessern Welt.

Leider kann ich diesen Faden nicht weiter ausspinnen, die Arbeit würde zu umfassend werden. Einige Gedanken, die ich hier ausgesprochen, sind freilich auch in der Lehre Jesu, in der Bergpredigt und in den Gleichnissen enthalten; das thatsächliche Beispiel wirkt aber kräftiger als das blosses Wort.

Zum Schlusse folge noch eine kurze Erörterung der Gründe, welche gegen die Aufnahme der Wunder ins religiöse Lehrmittel vorgebracht werden.

- 1) Die Kritik schliesse die Wunder aus.
- 2) Die Bundesverfassung schreibe im Schulartikel den konfessionslosen Religionsunterricht vor.
- 3) Die Behandlung der Wunder sei für unerfahrene Lehrer gefährlich.
- 4) Es könne ohne dieselben ein gediegener Religionsunterricht erteilt werden.
- 5) Im Lehrmittel für die Elementarschule seien einige Wunder aufgenommen und diese seien in den obern Klassen zu wiederholen.
- 6) Wer noch andere Wunder behandeln wolle, könne das Testament benutzen.

Art. 1. Hat die Kritik die künstliche Hülle von den Wundern hinweggenommen, so leuchtet das Beispiel unsers Meisters nur um so herrlicher, nachahmungswürdiger hervor und ihre Behandlung wirkt um so kräftiger im Leben.

Art. 2. Die Bundesverfassung will den religiösen Frieden; Kinder reformirter und katholischer Eltern sollen ohne gegenseitige Anfechtungen um des Glaubens willen, ohne kränkende Polemik von Seite des Lehrers neben einander sitzen dürfen. Zu einem solchen Unterrichte eignet sich aber ein Lehrbuch nicht ganz, das bei allen aner kennenswerthen Vorzügen doch eine etwas einseitige Richtung vertritt, der sich auch bei freiem Denken viele Lehrer und Eltern nicht anschliessen können, und es entspricht der Bundesverfassung nicht, wenn solche Lehrer zur Einführung und die Eltern zur Anschaffung genöthigt werden.

Art. 3. Wenn der Lehrer, wie die Bilderstürmer zur Zeit der Reformation, ohne Schonung und Rücksicht gegen eingelebte Meinungen zu Felde zieht, so kann das sehr arge Unannehmlichkeiten für ihn zur Folge haben und darin, denke ich, sei der wesentlichste Grund, dass die Wunder im bezüglichen Lehrbuche weggelassen sind. Damit ist aber die Gefahr für den Lehrer nicht beseitigt; auch anderer Stoff, namentlich das herrliche Gleichniss vom verlorenen Sohne, bietet Anlass, dass der Lehrer den Kopf anstossen kann. Rathsam ist es, mit Klugkeit zu verfahren. Ich halte mich an der Laterne nicht lange auf. Lasse man das Licht der Wahrheit leuchten, das darin steht!

Art. 4. Dass ein guter Religionsunterricht ohne die Wunder möglich sei, bezweifle ich nicht. Ich bezweifle auch nicht, dass viele Freunde von Martigs Lehrbuch in Gesinnung und Handlungsweise dem reinen, von

der Dogmatik ungetrübten Christenthume näher stehen, als viele Gegner desselben. Es schreien Viele im blinden Eifer gegen das Buch und seinen Gebrauch, welche, wie die Pharisäer bei der Kreuzigung Jesu, auch nicht wissen, was sie thun. Allein, ich glaube im Vorhergehenden angedeutet zu haben, dass die Wunder nicht bedeutungslos dastehen und sehr segenbringend behandelt werden können.

Art. 5. Werden in der Elementarschule Wunder erzählt, so wird gerade dadurch beim Kinde der Wunderglaube geweckt, der, den Einwirkungen von anderer Seite überlassen, leicht zu einem Irrlicht sich verwandeln kann. Die Aufmerksamkeit des Schülers richtet sich besonders auf das Wunderbare, aber die Bedeutung zu erfassen, reicht noch seine Kraft nicht hin. Ist das Bäumchen gepflanzt, so binde man es auf und pflege es, sonst wächst es krumm und verwildert. Sind die Wunder in den obern Klassen zu wiederholen, so dürfen sie füglich im Lehrmittel stehen.

Art. 6. Wenn der Lehrer den zu behandelnden Stoff theilweise aus dem Testamente auswählen muss, so kann er den übrigen auch; in diesem Falle braucht es keine Kinderbibel. So würde aber ein Wirrwar entstehen, das nicht eintreten sollte. Veranlasst durch die wirklichen Lücken in Martigs Lehrbuch und genöthigt durch den starken Widerstand, der von Seite der Eltern gegen die Einführung vorhanden ist, gebrauchen einzelne Lehrer, wie ich vernommen, gegenwärtig das Testament. Die Stellung vieler Lehrer ist mitten im Wirbelwinde wirklich eine sehr schwierige.

Meine Ansicht geht nun dahin:

Die Einführung eines einheitlichen Lehrbuches für den Religionsunterricht in den Schulen wäre wünschenswerth, aber einstweilen nicht mehr möglich.

Dagegen sollte dasjenige von Martig so vervollständigt werden, dass darin die Wirksamkeit Jesu in Wort und That dargestellt ist.

Auch ist die Geschichte der Auferstehung aufzunehmen.

Zur Behandlung der Wunder bedarf es einer Anleitung.

Wird diesen Wünschen entsprochen, so bin ich überzeugt, es werden sich viele Gemüther beruhigt fühlen.

Die Lehrschwestern in öffentlichen Schulen.

Dies war bekanntlich das Thema, über welches sich der Nationalrath in viertägigem Redetournier erging, um schliesslich die ganze Angelegenheit nochmals an den Bundesrath zurückzuweisen. Da der Gegenstand auf diese Weise eine immer grössere Bedeutung erlangt, so geziemt es einem Schulblatt, demselben auch eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wir thun dies am besten in der Weise, dass wir hienach einige der bedeutenderen Voten im Nationalrath nach dem „Bund“ reproduzieren.

Herr Karrer sagt: Die Angelegenheit der Lehrschwestern hat viel Staub aufgeworfen im Lande. Es ist eine ganze Menge von Eingaben an die Behörden gerichtet worden für und gegen die Lehrschwestern. Die Mehrheit der Kommission ist zu dem Antrage gelangt, mit Rücksicht auf das eingelangte Material sei die Angelegenheit an den Bundesrath zurückzuweisen, damit er namentlich auch die Frage prüfe, ob nicht gestützt auf Art. 51, Absatz 2 der B.-V. ein Bundesbeschluss gefasst werden soll, durch welchen den sogenannten Schulorden

der Unterricht an öffentlichen Schulen mit Schulzwang untersagt werden soll, gestützt darauf, dass sie staatsgefährlich sind und den konfessionellen Frieden stören. Eine Kommissionsminderheit will die vorliegenden Rekurse ohne Weiteres als begründet erklären und eine andere Minderheit beantragt Abweisung der Rekurse im Sinne des bundesrätlichen Entscheides.

Die Kommissionsmehrheit geht in materieller Hinsicht davon aus, dass für die vorliegende Frage massgebend seien nicht bloss Art. 27, sondern in Verbindung damit auch Art. 51, Absatz 2 der Bundesverfassung. Nach diesen Verfassungsbestimmungen seien nur die Jesuiten von der Lehrthätigkeit an den öffentlichen Schulen ausgeschlossen; wolle man noch andere Orden vom Schuldienste ausschliessen, so könne diess nur geschehen durch einen speziellen Bundesbeschluss im Sinne des Art. 51, Absatz 2 der Verfassung. In den Revisionsdebatten von 1872 und 1874 seien verschiedene Anläufe gemacht worden, um die Lehrschwestern aus den Primarschulen auszuschliessen; alle diese Anläufe seien abgeschlagen worden, zum Theil mit grossen Mehrheiten und unter Mithilfe entschieden liberaler Elemente. Die Lehrschwestern-Frage war damals schon in ihrer vollen Tragweite auf der Tagesordnung und wurde zu Gunsten der Lehrorden entschieden. In diesem Sinne sei das neue Verfassungsrecht entstanden und in diesem Sinne müsse es auch angewendet werden.

Es sei nun allerdings richtig, dass die Lehrschwestern unter Konstitutionen gelebt haben, welche die Befürchtung rechtfertigen konnten, die in Art. 27 der Bundesverfassung vorgeschriebene staatliche Aufsicht und religiöse Toleranz in der Volksschule seien mit denselben nicht vereinbar. Nun seien aber diese Konstitutionen abgeändert und es sei den Lehrschwestern gestattet worden, sich in allen Theilen den Anordnungen der staatlichen Behörden im Schulwesen zu fügen. Die Lehrschwestern seien bereit, ein diessfälliges Versprechen abzugeben, und an dieses Versprechen müsse man sich bis zum Beweis, dass dasselbe verletzt worden sei, halten. Man könne nicht gesetzgeberisch gegen die Lehrschwestern vorgehen gestützt auf die blosse Vermuthung, dass sie ein in aller Form geleistetes Versprechen nicht halten werden. Ein derartiges Vorgehen wäre der eidgenössischen Behörden nicht würdig.

Es sei wohl behauptet, aber in keiner Richtung bewiesen worden, dass die Leistungen der Lehrschwestern in der Schule mangelhaft seien. Vielmehr liege eine Reihe gegentheiliger Zeugnisse bei den Akten. Auch bezüglich der Verletzung der religiösen Toleranz habe keine einzige Thatsache den Lehrschwestern zur Last gelegt werden können. Der Bundesrath sei daher mit Recht zu dem Schlusse gelangt, bis auf weiteres könne gegen die Lehrschwestern nicht vorgegangen werden. Die Kommissionsmehrheit möchte nun die Angelegenheit auf den weitem grundsätzlichen Boden des Art. 51 der Bundesverfassung gestellt wissen. Es sei in den Akten vielfach behauptet, die ausschliesslich staatliche Leitung der Volksschule, welche von der Verfassung verlangt werde, sei in einigen Kantonen nur Schein; in That und Wahrheit stehe die Schule unter kirchlicher Herrschaft. Diese Klage müsse untersucht werden und dazu sei nur der Bundesrath kompetent. In diesem Sinne beantrage die Kommissionsmehrheit Rückweisung der Angelegenheit an den Bundesrath. Finde der Bundesrath an der Hand einer Untersuchung, dass auf Grundlage des Art. 51, Absatz 2 der Bundesverfassung, etwas gethan werden müsse, so werden sich die Räte über einen bezüglichen Bundesbeschluss zu verständigen haben. Das sei der Weg den

die Verfassung in der vorliegenden Angelegenheit klar vorgezeichnet habe.

Dr. Lutz referirte für diejenige Minderheit der Kommission, welche den Antrag stellte, es sei von jeder weitem Verschiebung der Rekurse Ruswyl und Buttisholz Umgang zu nehmen und einfach der bundesrätliche Abweisungsbeschluss zu bestätigen. Die vorliegende Rekursangelegenheit sei seit 4½ Jahren anhängig und des Weiten und Breiten untersucht worden. Die Kommission selbst habe auch von sich aus noch weitere Erhebungen veranstaltet. Gestützt auf das umfangreiche Aktenmaterial sei die Kommission mit allen gegen ein Mitglied zu dem Beschluss gelangt, es seien die Rekurse abzuweisen; dieser Beschluss sei noch im Februar abhin bestätigt worden. Es seien allerdings seither verschiedene neue Eingaben erfolgt. Diese Eingaben enthalten aber keine neuen Thatsachen, sondern bloss staatsrechtliche Ausführungen über Bedeutung und Tragweite des Schulartikels der Bundesverfassung; diese staatsrechtliche Interpretationsfrage sei aber bereits entschieden durch die Revisionsdebatten und Revisionsbeschlüsse von 1872 und 1874 im Sinne des Nichtausschlusses der Lehrschwestern. Die neuen Fragen, welche in der Freiburger Eingabe angeregt werden, stehen sodann in gar keinem Zusammenhange mit den Rekursen von Buttisholz und Ruswyl. Diese Rekurse seien nach allen Richtungen spruchreif und sollten einmal erledigt werden. Wolle man sodann die Freiburger Eingabe zur Untersuchung an den Bundesrath weisen, so möge man es thun. Die Zuger Beschwerde sei bereits auch beim Bundesrath speziell anhängig gemacht worden und befinde sich also im richtigen Fahrwasser.

Was die materielle Seite der Frage betreffe, so werde eine nochmalige Rückweisung der Angelegenheit an den Bundesrath kaum viel nützen. Der Bundesrath habe bereits Stellung genommen zur Interpretation des Art. 27 der Bundesverfassung und er werde sich nachträglich nicht veranlasst sehen, diese Stellung wieder zu ändern. Der Art. 27 enthalte kein Wort von dem Ausschluss der geistlichen Orden aus der Primarschule; ausgeschlossen von der Lehrthätigkeit werden nur die Jesuiten und ihre Affiliirten. Sowohl 1871 und 1872, als 1873 und 1874 seien alle Anträge auf Ausschluss der geistlichen Orden aus der Primarschule entschieden abgelehnt worden. Solchen klaren Beschlüssen gegenüber könne von einer abweichenden Interpretation keine Rede sein; hier könne eventuell nur abgeändert werden auf dem Wege der Verfassungsrevision.

Der Schwerpunkt der vorliegenden Angelegenheit liege in der Frage, ob die Lehrschwestern thatsächlich den kantonalen Schulordnungen unterstellt werden oder nicht. Die vorliegenden Akten lassen keinen Zweifel übrig, dass diess wirklich der Fall sei. Die Urtheile über die Thätigkeit der Schwestern in den Schulen lauten durchweg günstig; auch diessfalls sei eine Rückweisung, die ihre Spitze gegen die Lehrschwestern richten müsste, nicht billig und verdient. Der Lehrschwesternorden bezeichne auch im katholischen Ordenswesen einen wahren Fortschritt: gegründet von Pater Theodosius wesentlich für Schul- und Krankenpflegebedürfnisse ärmerer Gemeinden, habe er eine Jahrzehnte lange segensreiche Thätigkeit hinter sich, die eine Verfolgung von Staates wegen in keiner Weise rechtfertigen könnte. Nach jeder Richtung sei also die Angelegenheit spruchreif und sie sollte desshalb im Sinne des abweisenden Entscheides des Bundesrathes ohne weitere Verschiebung erledigt werden.

(Fortsetzung folgt).

m. Fröbelarbeiten in der Schule.

In der Nummer vom 8. April der „Züricher Post“ wird die Fortführung der Kindergärtnerie in die Elementarschule hinein befürwortet, in der Meinung, es sollte dies eine Vermittlung zwischen Kindergarten und Schule sein. Diese Idee ist bei uns allerdings neu; aber praktisch durchgeführt habe ich sie in London gesehen. Da wird — in einer Privatschule — neben dem gewöhnlichen Schulunterricht wöchentlich ein halber Schultag mit „Fröbelarbeiten“ zugebracht, und ich muss gestehen, dass die Sache mir sehr wohl gefallen hat und dass ich sie selbst lebhaft befürworten möchte.

Aber es sind in unsern Verhältnissen jedenfalls bei Durchführung dieser Idee bedeutende Hindernisse zu überwinden, die in London nicht vorhanden sind. Dort hat jede Klasse, die überdiess höchstens 12 bis 20 Schülerinnen zählt, ihre eigene Lehrerin. Die letztere ist für diese Art des Unterrichts vorgebildet. Die Seminaristinnen besuchen diese Schulen regelmässig, verfolgen ihren Gang genau und gewöhnen sich so mit Leichtigkeit in die Sache hinein. Wie steht es aber bei uns? Gewiss würde eine Lehrerin für eine ganze Abtheilung — von der Grösse, wie wir sie durchschnittlich haben, nicht genügen; die Beschaffung des Materials für eine grosse Schule würde überdiess grosse Schwierigkeit bereiten. — Zudem fehlt uns die nöthige Zahl von Lehrerinnen. Allerdings könnte — so wird man einwerfen — auch ein Lehrer diese Disziplin übernehmen! Freilich — besorgt er ja doch auch mitunter Küchengeschäfte — aber es ist doch klar, dass ihm solche Arbeit nicht recht aus der Hand gehen will.

Die Schulbänke müssten jedenfalls geändert d. h. so eingerichtet sein, dass das Tischblatt wagrecht gestellt werden könnte.

Allgemein durchführbar ist die neue Idee bei uns zur Zeit jedenfalls nicht, dagegen wäre sie eines Versuches wohl werth. Die Stadtschulpflege z. B. wäre am Besten in der Lage, einen solchen Versuch bei einer oder mehreren Abtheilungen auszuführen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass ihr kleine Klassen und geeignete Lehrkräfte zur Disposition stehen. (Päd. Beobachter.)

Selbsterkenntniss.

Von W. St.

Kenntniss hat man von einem Gegenstand, insofern man mit seinem Namen, seiner Gestalt und allen seinen Eigenschaften bekannt ist. *Erkenntniss* hat man von einem Gegenstande, wenn man sein Wesen aufgefasst hat, d. h. Alles, wodurch er sich von Andern unterscheidet, seine nothwendigen Merkmale. *Selbst* bezeichnet das Denkende, Wollende, nämlich die Seele. *Selbsterkenntniss* ist demnach die genaue Kenntniss der eigenen Mängel und Tugenden, oder des sittlichen Zustandes, wie er sich in Gedanken, Worten und Werken offenbart.

Man bemüht sich in unserer Zeit, so vieles zu lernen und wollte sich selbst nicht kennen lernen? Ja wohl muss der Mensch sich selbst vor Allem aus erkennen, wenn er wenigstens etwas auf sich selber hält und unter den Menschen eine ehrenhafte Stellung einnehmen will; wenn er bestrebt ist, alle die Fehler und Mängel, die auch dem bessern Menschen noch anhaften, soviel als möglich abzulegen und ein rechtschaffener, tugendhafter, edler und tüchtiger Mensch zu werden. Allein ohne *Selbsterkenntniss* bleiben uns ja unsere Fehler, aber auch

unsere Tugenden unbekannt, daher wäre auch Besserung unmöglich. Wer sich selbst erkennt, also auch seine Kräfte und Geschicklichkeit, weiss, was er unternehmen und leisten kann; er traut sich nicht zu viel zu, baut keine Luftschlösser, die beim ersten Windhauch in ihr nebelhaftes Nichts zusammenfallen. Und gerade uns Lehrern thut Selbsterkenntniss sehr noth, wenn es vorwärts gehen soll mit dem Schulwagen. Wir dürfen nicht etwa nur rings um uns in den Verhältnissen, wie sie uns geboten sind, die Gründe allfälliger schwächerer Leistungen dieser oder jener Schulen suchen; wir dürfen nicht nur die Schüler selbst Schuld geben, wenn sie in einer Lehrstunde etwas, das wir ihnen entwickelt und klar zu machen gesucht haben, nicht verstehen; oft liegt der Fehler auch beim Lehrer, in der Art und Weise, wie er die Erklärung gibt, welche Methode er beim Unterricht anwendet. Da kehre der Lehrer in sich und frage: Habe ich die Sache vielleicht nicht gut angegriffen? Habe ich irgend einen Fehler begangen? Er muss also Selbsterkenntniss besitzen, sonst wird er leicht die Geduld verlieren und sein Streben von wenig Erfolg begleitet sehen.

Leicht sind ja auch die Mittel, zur Selbsterkenntniss zu gelangen. Prüfe dein Denken, Wollen und Thun und vergleiche es mit den Vorschriften der Religion und mit dem Thun und Lassen anerkannt edler Menschen. Nimm Männer zum Vorbild deines Lebens und Strebens, von denen du weisst, dass sie allzeit hellleuchtende Sterne unter den Charakteren der Menschen sind und strebe ihnen nach.

„Willst du dich selber erkennen,
Sieh', wie die Andern es treiben!“

Achte mehr auf den Tadel Anderer, als auf ihr Lob. Wer dich immer lobt und nur Gutes an dir sieht, dem traue nicht zu sehr; er weiss zwar gut mit Complimenten umzugehen und dir zu schmeicheln, aber dabei gewinnt du nichts. Wer dir jedoch offen deine Fehler unter vier Augen sagt, wer dich auf diese oder jene Mängel, die dir noch eigen sind, aufmerksam macht, dem schenke Gehör, und sollte auch nicht alles sich so verhalten, wie er es meint, so denke, du wollest dich vor den Fehlern hüten, die du nach seiner Ansicht haben könntest. Vor Allem aber lass die Eigenliebe nicht aufkommen und glaube ja nicht, dass du Alles recht und gut machest.

Man sagt zwar oft: Nichts ist schwerer, als sich selbst zu erkennen; ich aber behaupte: Es ist leichter, als man glaubt, wenn nur der gute Wille nicht fehlt!

Schulnachrichten.

Bern. Ein Korrespondent im „Bund“ macht aufmerksam, dass die ungleiche Gesetzgebung in den einzelnen Kantonen gewissenlosen Eltern es ermögliche, ihre Kinder einem Theil der obligatorischen Schulpflicht zu entziehen. Dies trete z. B. ein an der Grenze zwischen Solothurn und Bern. Dort dauert die Schulzeit für Knaben 8, für Mädchen 7 Jahre, worauf eine obligatorische Fortbildungsschule folgt; hier gilt für Knaben und Mädchen ein 9-jähriges Obligatorium, ohne Fortbildungsschule. Nun liegt hart an der Solothurnergrenze der bernische Fabrikort G.; wollen Knaben oder Mädchen in die dortigen Fabriken aufgenommen werden, so haben sie den Fabrikbesitzern bloss eine schriftliche Bestätigung vorzuweisen, dass sie aus der Primarschule entlassen seien, gleichviel von welcher kantonalen Schulbehörde die Entlassungsbewilligung ausgestellt ist. Um nun ihre Kinder recht frühe in Fabriken unterbringen zu können, domiziliren

bernische Eltern ihre Knaben mit dem Beginn des achten und die Mädchen mit Beginn des siebenten Schuljahres in einem benachbarten Dorfe des Kantons Solothurn, wo dieselben alsdann ein Jahr lang die Schule besuchen. Nach Verfluss dieses achten, resp. siebenten Schuljahres werden die betreffenden Kinder nach dem solothurnischen Schulgesetze aus der Primarschule entlassen. Sofort kehren sie in den bernischen Heimathort zurück und treten, mit dem solothurnischen Entlassungsschein in der Hand in dortige Fabriken ein; das letzte, resp. die zwei letzten bernischen Schuljahre, sowie die solothurnische obligatorische Fortbildungsschule werden durch dieses Verfahren gänzlich umgangen. Diese Praxis wurde auch im abgelaufenen Schuljahre wieder geübt, indem Kinder aus dem bernischen Laufenthal das entsprechende Schuljahr in solothurnischen Schulen absolvirten, um nun, gestützt auf den entsprechenden Entlassungsschein, in die Fabriken von G. einzutreten.

Andererseits lassen sich oft schulpflichtige Kinder aus den solothurnischen Grenzbezirken im bernischen Jura als Tagelöhner und Arbeiter nieder, „um Etwas zu verdienen“, in Wirklichkeit aber, um die letzten Schuljahre und besonders die obligatorische Fortbildungsschule auszuweichen. Da man, wie es sich herausstellt, im bern. Jura diese Kinder nicht immer zum Schulbesuche anhält, so erreichen dieselben nicht selten ihre Absicht. Vor einigen Jahren zog eine Familie aus dem Kanton Solothurn mit einem Kinde, das noch vier Jahre schulpflichtig war, in den Kanton Bern; von da an besuchte aber das Kind keine Schule mehr. Derartige Beispiele liessen sich noch mehrere anführen.

Es ist überhaupt eine ziemlich bekannte Thatsache, dass nicht nur in den genannten Kantonen, sondern in der ganzen Schweiz durch den Domizilwechsel von Kanton zu Kanton eine Menge schulpflichtiger Kinder auf unverantwortliche Weise dem obligatorischen Schulunterrichte theilweise oder ganz entzogen werden. Diesem Uebelstand hat man denn auch zum grossen Theil die ungünstigen Ergebnisse der Rekrutenprüfungen zuzuschreiben, wie denn auch die Knaben, welche unter demselben gelitten haben, das Hauptkontingent der sog. Nachschüler liefern. Soll die Devise: „In der Schweiz soll jedes geistig und körperlich normal angelegte Kind lesen, schreiben und rechnen können“, zur vollen Wahrheit werden, so muss der gerügte Uebelstand auf irgend eine Weise, wohl am gründlichsten durch eine einheitliche eidgenössische Schulgesetzgebung gehoben werden.

— Die Schulgemeinde *Schwarzenburg* hat beschlossen, am Platze der seit vielen Jahren von Privaten getragenen einklassigen Sekundarschule eine zweiklassige zu errichten und natürlich die Kosten derselben zu übernehmen. Die h. Erziehungsdirektion hat in anerkennenswerthester Weise ihre vollste Unterstützung zugesichert, sonst wäre der Versuch sicher auch dieses Mal missglückt.

— *Privatschule Burgdorf.* (Eing.) In der letzten Nummer Ihres geschätzten Blattes steht unter dem Artikel „Sonderschulen“ die Notiz verzeichnet, dass bei den Eintrittsprüfungen für's Gymnasium und die Mädchensekundarschule die Primarschüler von Burgdorf *mindestens ebenso gute Leistungen* (?) aufzuweisen gehabt hätten, wie die Privatschüler. Wir ersuchen Sie nun, darüber folgende Berichtigung aufzunehmen:

Hiezu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 19 des Berner Schulblattes.

Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, die Primarschule habe diese Resultate erzielt, denn für die Kinder der „Vornehmen“, wie sie das Schulblatt nennt, resp. für die Kinder, die ins Gymnasium oder in die Mädchensekundarschule eintreten wollten, hat man in der Primarschule eine ganz regelrechte Privatschule eingerichtet. Die 12 Kinder, die von dort examinirt worden sind, waren in 2 Primarklassen vertheilt, wurden aber durchaus nicht mit ihren Klassengenossen unterrichtet und sind nun denselben auch in ihren Leistungen um ein ganzes Jahr voraus. Die Eltern dieser bevorzugten Kinder hatten nun zwar den Vortheil, diesen Privatunterricht nicht bezahlen zu müssen; dagegen wurde aber ein den ärmern Kindern, resp. denen, die in der Primarschule verbleiben, ein gut Theil Zeit und Kraft der Lehrerin entzogen. Und das soll nun demokratisch sein?!

— *Städtisches Gymnasium.* (Eing.) Im Schulblatt und mehreren andern Zeitungen findet sich eine das städtische Gymnasium in Bern betreffende Notiz, welche dahin geht, es sei auffallend, dass in diesem Frühjahr nicht, wie bisher, die auswärtigen Schüler im Aufnahmeexamen mit den Berner Quartanern geprüft worden seien; ebenso erregte es Verwunderung, dass unter den Prüfungsfächern nicht mehr, wie früher, die Geschichte, sondern an ihrer Stelle das Französische figurire.

Was den ersten Punkt anbelangt, so liegt hier ein Missverständniß vor; der betreffende Einsender denkt an das Examen, welches früher von den Quartanern der Kantonschule zum Eintritt in Tertia gemacht werden musste; dieses Examen existirt nicht mehr; wenn daher answärtige Schüler nach Absolvirung der Sekundarschule oder des Progymnasiums ins Berner Gymnasium eintreten wollen, so müssen sie nothwendig allein geprüft werden, weil eben ihre Altersgenossen in Bern nicht auf Grund eines Examens, sondern ihrer Zeugnisse promovirt werden.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist es unrichtig, dass an Stelle der Geschichte das Französische gesetzt worden sei; vielmehr wurde auch früher im Französischen eine mündliche Prüfung vorgenommen, neu ist nur, dass dazu jetzt eine schriftliche gekommen ist; dagegen ist allerdings das Examen in Geschichte weggefallen und zwar nach Reglement. Man nimmt eben an, es wäre unrichtig, die Entscheidung über die Frage, ob ein Schüler aufgenommen werden könne oder nicht, von seinen Kenntnissen in der Geschichte abhängen zu lassen. Weiss auch, wie natürlich, der angehende Tertianer in Geschichte noch sehr wenig, so ist er doch im Stande, in den folgenden Jahren bis zum Schluss der Schulzeit das Nöthige nachzulernen, während dagegen Lücken in den Elementen der Sprache und der Mathematik, in welchen Fächern eben das Aufnahmeexamen gemacht wird, sich in spätern Jahren nur schwer ausfüllen lassen.

— *Oberhofen* am Thunersee hat in seiner letzten Gemeindeversammlung die Besoldung des Oberlehrers um Fr. 300 und die des Elementarlehrers um Fr. 100 erhöht. Diese Beschlüsse gereichen der Gemeinde, wie den Lehrern zur Ehre und verdienen deshalb besondere Erwähnung. Uns wundert nur, dass Oberhofen mit seiner sehr starken Oberklasse von über 60 Schülern nicht eine Sekundarschule errichtet.

Ein neues Veranschaulichungsmittel.

Wenn in unserer Zeit den Schulen im Allgemeinen und der Volksschule im Besondern von verschiedener Seite der häufig nur zu berechnete Vorwurf gemacht wird, dass sie auf Kosten einer harmonischen Entwicklung, auf Kosten körperlicher Gesundheit und geistiger Frische zu viel von den Schülern verlangen, dieselben zu sehr mit Stoff überladen, so muss dagegen auch zugestanden werden, dass man in dieser selben Zeit auch eifrig bemüht ist, durch eine sorgfältige Bearbeitung des Unterrichtsstoffes, durch methodische Hilfsmittel aller Art die Aufnahme und Verarbeitung dieses Stoffes zu fördern — durch sorgfältige Zubereitung der Speisen den Appetit zu reizen und die Verdauung zu erleichtern. Unter den diesfälligen methodischen Hilfsmitteln steht dasjenige der bildlichen Veranschaulichung in erster Linie. Die bildliche Veranschaulichung erhöht nicht nur in hohem Masse die Aufmerksamkeit, diese sine qua non alles Unterrichts, sondern sie bietet neben dem mündlichen Vortrag, neben der blossen Erklärung oder Definition, die sich an den Verstand wenden, durch die Appellation an das Auge gleichsam eine neue Angriffsseite auf denselben Gegenstand. Nun ist es beim Unterricht ganz gleich wie in der Strategie, ein combinirter Angriff hat um so grössere Aussicht auf Erfolg. Die bildliche Veranschaulichung in ihrer mannigfachen Art und Verwendung von der einfachen Kritzskizze an der Wandtafel bis zum farbigen Bild wird daher immer mehr geschätzt und verwendet und Jeder, der dieses Hilfsmittel einem neuen Gebiet zuwendet, verdient schon durch den Versuch die Beachtung der Lehrer und Schulfwelt. Ein derartiger gelungenere Versuch liegt vor mir. Es ist eine *vergleichende, graphische Darstellung des spezifischen Gewichts der bekanntesten festen und tropfbar flüssigen Körper*, bearbeitet von Philipp Reinhard und Jakob Steinmann, Lehrer in Bern, von denen der erstere durch seine Rechnungstabelle der bernischen Lehrerschaft bereits bekannt ist. Die Originaltabelle war einige Zeit in der schweiz. Schulausstellung in Bern aufgelegt und der Beifall, den sie dort und anderwärts gefunden hat, veranlasste die beiden Bearbeiter, dieselben im Buchhandel herauszugeben. Sie ist dieser Tage in der Dalp'schen Buchhandlung in schöner Lithographie erschienen und zum Preise von Fr. 2. 50 zu beziehen. Die Tabelle hat genau die Grösse eines Quadratmeters. Darauf sind 35 verschiedene Körper von gleichem absolutem Gewicht (1 Kg.) in nach Grösse absteigender, nach spezifischem Gewicht aufsteigender Linie (Kork bis Platina) dargestellt. Ueber jedem Würfel steht in deutscher und französischer Sprache der Name des Körpers. Eine Zahl rechts unter dem Namen bezeichnet das spezifische Gewicht, eine solche links den Inhalt des Würfels in Kubikdezimetern, die Grösse. Die 35 Würfel sind nach ihrer Grösse in 5 Reihen untereinander geordnet. In der ersten Reihe (oben) sind 4 Würfel (Kork, Pappelholz, Tannenholz, Weingeist), in der zweiten und dritten Reihe je 6 (Petrol, Bimsstein, Buchenholz, Eis, Butter, Buchsbaumholz und Wachs, Wasser, menschlicher Körper, Steinkohle, Elfenbein, Schwefel), in der vierten Reihe 8 (Kochsalz, Sandstein, Fensterglas, Marmor, Granit, Diamant, Schwerspath, Arsenik) und in der untersten Reihe 11 Würfel (Gelbbleierz, Gusseisen, Zinn, Schmiedeeisen, Glockenmetall, Kupfer, Silber, Blei, Quecksilber, Gold, Platin.) Bei der Auswahl der Körper war selbstverständlich auch noch der Umstand massgebend, dass dieselben sich in die progressive Reihe harmonisch einreihen, so dass weder Lücken noch Häufungen entstanden. Der obere Rand stellt einen Meter, der unten eine Yard (engl. Längemass) mit ihren Unterabtheilungen dar, der Rand rechts ist in Pariserfuss, derjenige links in Schweizerfuss mit Zoll und Linien eingetheilt. Der ganze Rand bildet so einen ebenso hübschen als instruktiven Rahmen. Die Tabelle bildet äusserlich ein schönes Tableau, und indem sie sich nach ihrem Inhalt die Aufgabe stellt und löst, zum Verständniß des praktisch wichtigen spezifischen Gewichts beizutragen, das diesfällige Verhältniß der bekanntesten, für's tägliche Leben wichtigsten Körper anschaulich einzuprägen, indem sie im Weiterem dem Lehrer Anregung zu ähnlichen praktischen Darstellungen gibt, verdient sie die Anerkennung von Lehrerschaft und Behörden und den Dank der Schüler, denen sie die Erwerbung werthvoller Kenntnisse erleichtert. —

Viel schöner und lehrreicher würde die Tabelle allerdings noch sein, wenn die einzelnen Körper in ihren natürlichen, respektiven Farben dargestellt wären. Doch wäre dies vielleicht technisch unmöglich und müsste jedenfalls den Preis bedeutend erhöhen. Das Beste soll aber nicht des Guten Feind sein. Ich wünsche daher, dass die Tabelle recht vielen Lehrern eine Anregung, recht vielen Schülern von Nutzen und recht manchem Schulzimmer eine Zierde sein möge.

Zur Orthographiefrage. Hr. M. Sie wünschen Auskunft über den Stand der Orthographieform. Wir können Ihnen hierüber keine zuverlässige Mittheilung machen, möchten aber hiemit ein Mitglied der bestehenden Orthographiekommission des Schweiz. Lehrervereins um gefällige Orientirung bitten. Gewiss würde eine solche allseitig begrüsst.

Die Red.

Amtliches.

Begierungsratsbeschlüsse vom 27. und 30. April.
Es werden folgende Lehrwahlen genehmigt: 1) Des Hrn. Alphons Meyer, von Herbetswyl, definitiv als Lehrer der Sekundarschule Wiedlisbach, der bisherige. 2) Der HH. Joseph Schaller als Vorsteher und Lehrer, Joseph Domon und G. Grogg als Lehrer, der Fräulein Alice Joliat und Rosalie Mouche als Lehrerinnen der Sekundarschule für Mädchen in Delsberg, alles die bisherigen.

Dem Organisationscomité für das bernische Kantonalgesangsfest pro 1881 in Bern wird ein Beitrag von Fr. 500 aus dem Rathskredit bewilligt.

Die Mädchen-Sekundarschule in Thun wird auf eine neue Dauer von 6 Jahren vom 1. Mai 1881 an gerechnet, anerkannt und an dieselbe ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der jeweiligen Lehrerbesoldungen bewilligt. Zugleich wurden als Mitglieder der Schulkommission gewählt, die Herren Roland Engemann, Fr. Zimmermann, Gemeinderath, Gottfried Hofer, Negt. und Scheuner-Marti, Progymnasiallehrer.

Regierungsratsbeschluss vom 30. April:
Die Wahl des Hrn. Johann Tschumi von Wolfsberg, zum Lehrer an der Sekundarschule in Wimmis wird genehmigt.

Kreissynode Aarberg

Samstag den 14. Mai, Morgens 9 Uhr, in Schüpfen.

Traktanden:

1. Zweite obligatorische Frage.
2. Vortrag über Lessing.
3. Unvorhergesehenes.

(1) **Der Vorstand.**

Kreissynode Laupen

Samstag den 14. Mai 1881, Vormittags 9 Uhr, in Allenlütten.

Traktanden: Die obligatorischen Fragen.

Nach Schluss der Verhandlungen, Sitzung der Mitglieder per Lehrerkasse zur Wahl eines Bezirksvorstandes. (1)

Ausschreibung.

Infolge Demission des bisherigen Inhabers wird für die Mittelschule zu **Bremgarten** ein Lehrer gesucht. Anmeldung bis 14. Mai nächsthin beim Präsidenten der Schulkommission, Herrn Amtsrichter Walther in Stuckishaus.

Bremgarten, den 2. Mai 1881.

Namens der Schulkommission:
J. Widmer, Sekretär.

(1)

Schneeberger, Volks-Harfe

Eine Sammlung der vorzüglichsten neuesten Original-Compositionen für Männer- und gemischten Chor, zu beziehen à Fr. 1 durch
(3) **Die Schulbuchhandlung Antenen.**

**Die Schulmaterialien-Handlung
J. KUHN, Bahnhofplatz, Bern,**

empfiehlt sich der Tit. Lehrerschaft bei Beginn des neuen Schuljahres bestens. Sie ist mit allen Schulartikeln bestens versehen. Auch die **Schulbücher** sind vorrätzig. (2)

In der Schulbuchhandlung Antenen in Bern und beim Herausgeber in Nidau ist nun zu haben:

Rufer, H., Exercices et Lectures, cours élémentaire de la langue française à l'usage des écoles allemandes. Première partie. Geb. per Dutzend Fr. 9. 60; per Exemplar 85 Rp.

Dieses Büchlein entspricht dem ersten Jahreskurs im französischen Unterrichte, ist Uebungs- und Lesebuch zugleich und betont namentlich die Sprachübung. Es hält sich an den Unterrichtsplan der bernischen Sekundarschulen; doch die einfachen französischen und deutschen Vorübungen, die kurzen, leichtfasslichen, dem Anschauungskreise des Kindes entnommenen Beschreibungen und Erzählungen, worin von den Verben nur avoir und être angewendet werden, die Aufeinanderfolge der Substantiven gleichen Geschlechts und die Trennung derselben in Silben ermöglichen seinen Gebrauch in jeder Schule, namentlich auch in der Primarschule. (2)

Im Verlag des Unterzeichneten ist soeben erschienen:

Die Harfe

Volksgesangbuch enthaltend 100 zwei- und dreistimmige Lieder für Schule, Haus und Verein, von **F. Schneeberger**, Musikdirektor in Biel.

Durch eine Menge neuer Compositionen von oft sehr geringem Gehalt wurden während der letzten Jahre viele unserer ältern, gediegenen und allgemein hochgeschätzten Lieder in den Hintergrund gedrängt. Deshalb wurde schon längere Zeit von den verschiedensten Seiten der dringende Wunsch geäußert, es möchten diese früher viel gesungenen markigen Volkslieder in eine Sammlung vereinigt und unsern Schulen und Frauenchören zugänglich gemacht werden. Dieses Verlangen kommt nun das vorliegende Liederbuch in vollstem Masse nach. Die Sammlung wird von Fachkennern als eine *sehr gediegene* erklärt und bestens empfohlen.

Preis gegen Baar Fr. 1; auf 12 ein Freixemplar.

(2) Schulbuchhandlung **J. Kuhn, Bern.**

Preisermässigung

Von der vor einem Jahr erschienenen Brochure:

Biographie

Hans des Berner Milizen

(J. C. Ott)

mit dessen Portrait und einem dichterischen Nachruf

von

J. J. Romang,

ist noch eine Partie vorrätzig, und erlassen wir dieselbe, um damit aufzuräumen, per Exemplar zu **Fr. 1. 50** (früher Fr. 2).

Bei Abnahme von 12 Exemplaren ein Freixemplar.

Aus Auftrag des Verlegers:

Buchdruckerei J. Schmidt, Bern.

Lehrerbestätigungen.

Nidau, Oberschule, Leu, Adolf, von Rohrbach	definitiv
Bötigen, Unterschule, Christen, Anna, von Belp	"
H.-Buchsee, unt. Mittelkl. III. A, Vögeli, Joh., v. Grafenried	"
Thunstetten, Mittelschule, Pfister, Niklaus, von Thunstetten	"
Oberbipp, Oberschule, Hügi, Johann, von Niederbipp	"
Oberbipp, Elementarkl., Schaad, Elise, von Oberbipp	"
Vorderfulltigen, Oberschule, Bucher, Alexander, v. Schüpfen	"
Bühl, gem. Schule, Pulver, Gottfried, von Aarberg	"
Twären, gem. Schule, Reuteler, Arnold, von Saanen	"
Trub, Oberschule, Bächler, Fried. Wilh., von Trub	"
Kröschenbrunnen, Oberschule, Heiniger, Jak., v. Dürrenroth	"
Reichenstein, Oberschule, Bichsel, Rud., von Suniswald	"
Wikartswyl, gem. Schule, Aebi, Andreas, von Heimiswyl	"
Kalchstätten, gem. Schule, Luginbühl, Traugott, v. Oberthal	"
Hirschmatt, Oberschule, Locher, Karl, von Hasle	"
Burgistein, Oberschule, Grünig, Rudolf, von Burgistein	"
Burgistein, Mittelklasse, Gasser, Joseph, von Belp	"
Schwarzenburg, unt. Mittelkl., Anneler, Melanie, von Thun	"
Schwarzenburg, Elementarkl., Krieg, Rosina, von M.-Buchsee	"
Utzenstorf, I. B. Klasse, Meyer, Johann, von Schoren	"
Rumisberg, Unterschule, Kohler, Luise, von Roggwyl	"
Jaberg, gem. Schule, Bühlmann, Fried., von Guggisberg	"
Gals, Unterschule, Martig, Emilie, von St. Stephan	"
Aeschlen, Oberschule, Gilgen, Rud., von Rüeggisberg	"
Scharnachthal, Oberschule, Stollr. Joh., von Kandergrund	"
Scharnachthal, Unterschule, v. Känel, Elise, von Langenthal	"
Mettlen, Mittelschule, Kurz, Elisabeth, von Vechigen	"
Wyden, gem. Schule, Weber, Christian, von Guggisberg	"
Tännlenen, II. Klasse, Wenger, Ed. Alb., von Forst	"
Unterlangenegg, Oberschule, Eymann, Fried., von Fahrni	"
Bözingen, Klasse III. B, Lutz, Joh. Emil, von Walzenhausen	"
Affoltern i. E., Mittelklasse, Leuenberger, Armin, v. Melchnau	"
Bäriswyl, Unterschule, Wüthrich, Elise, von Trub	"
Baggwyl, Oberschule, Klätiger, Joh. Fr., von Langenthal	"
Nidau, Elementarklasse, Jordi, Emma, von Gondiswyl	"
Wengen, Mittelklasse, Itten, Abraham, von Spiez	"
Wengen, Elementarklasse, Nägeli, Marie, von Reuti	"
Mürren, gem. Schule, Schneeberger, Fried., von Ochlenberg	"
Bern, Breitenrainschule, III. Kl., Jäggi, Joh., v. Madiswyl	prov.
Steinenbrünnen, Oberschule, Joss, Fried., von Worb	"
Schwanden, Unterschule, Boss, Susanna, von Sigriswyl	"
Felden, Unterschule, Müller, Adolf, von Wachsdorn	"